Versicherungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **74 (1996)**

Heft 3

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

steuer erheben. Auch diesbezüglich sollten Sie konkrete Angaben im Kanton Tessin erfragen.

Sollten Sie Ihrer Enkelin Geld «zustecken», so würden Sie eine Schenkung vornehmen, die von der beschenkten Person der Steuerbehörde zu deklarieren wäre. In diesem Falle wäre die Beschenkte steuerpflichtig und die Schenkungssteuer würde am Wohnsitz der schenkenden Person erhoben werden.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Angaben, wenn sie auch zwangsläufig nur allgemeiner Natur sind, dienlich sind.

Dr. iur. Marco Biaggi

Medizin

Beinleiden

Seit einem Jahr hat mein Mann (75jährig) bei seinem täglichen Marsch Schmerzen in den Beinen; das heisst beim Bergaufgehen beginnen die vorderen Muskeln am Oberschenkel und die Wadenmuskeln zu schmerzen. Auf der Ebene oder abwärts geht es gut. Radiographien haben Abnützungserscheinungen am Rückgrat und eine Verkalkung der Aorta illiaca aufgezeigt. Der Hausarzt meint, dass in diesem Stadium nicht viel zu machen sei. Wir haben es mit Padma versucht – ohne fühlbaren Erfolg. Gibt es wirklich keine wirksamen Therapien oder Medikamente?

An der Diagnose einer arteriellen Durchblutungsstörung der Beine ist aufgrund Ihrer Beschreibung wohl kaum zu zweifeln. Typischerweise beginnen die Schmerzen zuerst in der Waden-, später auch in der Oberschenkelmuskulatur, weil gemessen an der Belastung zuwenig Blut zur Verfügung steht.

Die auf dem Röntgenbild der Wirbelsäule sichtbaren Verkalkungen der Aorta (= Bauchschlagader) könnten darauf hinweisen, dass auch die nachfolgenden Adern in den Beinen verkalkt und damit eingeengt sind. Es gilt daher, vorerst alle schädlichen Einflüsse möglichst auszuschalten. Das bedeutet Verzicht aufs Rauchen, optimale Einstellung des Blutdrucks, Ausschluss einer Zuckerkrankheit, Kontrolle der Blutfette. Medikamente zur Durchblutungsförderung spielen bei der Behandlung eine untergeordnete Rolle, ein Versuch zum Beispiel mit Padma lohnt sich gelegentlich trotzdem.

Wichtigste Massnahme bleibt das sogenannte Gehtraining. Das bedeutet tägliches zügiges Gehen über eine definierte Wegstrecke. Bei Auftreten der Muskelschmerzen muss trotz Beschwerden durchmarschiert werden. Dadurch kommt es zu einer allmählichen Verlängerung der Gehstrecke bei nachweislicher Verbesserung der arteriellen Durchblutung. Sollte Ihr Mann damit keinen Erfolg haben, empfehle ich eine fachärztliche Weiterabklärung (unblutige Messung der Durchblutungsverhältnisse, Frage nach operativem Vorgehen).

Dr. med. Peter Kohler

Versicherungen

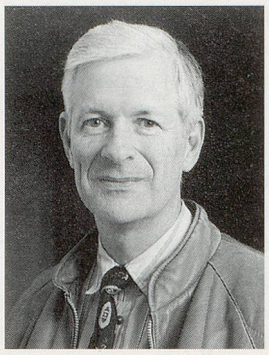

Dr. Hansruedi Berger

Kapitalabfindung statt Rente: Wenn die Pensionskasse klemmt

Ich werde in zwei Jahren pensioniert und möchte mir das bei der Pensionskasse angesammelte Altersguthaben wenigstens teilweise auszahlen lassen. Der Verwalter unserer Kasse hat mein Gesuch abschlägig beantwortet mit dem Argument, das Reglement sehe die Kapitalauszahlung nicht vor. Wissen Sie einen Ausweg?

Das BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) sieht in Artikel 37, Absatz 3, die Kapitalabfindung als Alternative zur Rente ausdrücklich vor, überlässt es aber den einzelnen Kassen, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen. Bei Ihrer Kasse scheint dies nicht der Fall zu sein.

Immer mehr Kassen haben seit der Einführung des BVG im Jahre 1985 die Kapitalabfindung in ihr Reglement aufgenommen. Eher patriarchalisch geführte Kassen weigern sich hingegen standhaft mit dem Argument, die Rente auf Lebenszeit sei der einzig gangbare Weg in einen finanziell gesicherten Lebens-

abend. Dabei wird ausser acht gelassen, dass manch ein Pensionist ebenso sicher investieren kann wie eine Pensionskasse; man denke nur an den Fall Landis & Gyr sowie an die jüngst bekanntgewordene Pleite der Vera-/Pevos-Stiftungen der Heer-Gruppe. Geld statt Rente ist vor allem dann empfehlenswert, wenn der angehende Pensionist sich kein sehr langes Leben ausrechnen darf. Ist er alleinstehend, so kann er sich zum Beispiel eine – ebenfalls auf Lebenszeit ausgerichtete – Leibrente kaufen. Ist er verheiratet, so kann die Rente auf zwei Leben lauten. Die Witwenrente ist hier in der Regel höher als bei der Pensionskasse, die nur 60 Prozent der vollen Altersrente ausrichtet. In beiden Fällen erhalten die Erben, etwa die Kinder, beim Tode der Rentenbezüger das noch nicht aufgebrauchte Kapital zurück. Nicht so bei der Pensionskasse; hier bleibt alles im Einheitstopf, die Erben gehen leer aus.

Hier liegt natürlich der Hauptgrund für die Verweigerung der Kapitalabfindung. Man will vermeiden, dass sich angehende Pensionisten mit gefährlichen Krankheiten im letzten Moment zugunsten ihrer Erben absetzen. Würde dies im grossen Stil geschehen, so verblieben der Pensionskasse letztlich nur noch die «Langlebigen». Das Gesetz hat dem aber einen Riegel geschoben; der Anspruch auf Kapitalabfindung muss spätestens drei Jahre vor der Pensionierung angemeldet werden. Da Sie in zwei Jahren in Pension gehen, könnten Sie also selbst dann Ihr Kapital nicht abziehen, wenn das Reglement dies vorsehen würde.

Wenn Sie unbedingt zu Ihrem Geld kommen wollen, rate ich Ihnen zu folgendem Vorgehen: Versuchen Sie, sich mit Ihrer Kasse auf einen Teilbezug zu einigen. Wenn Sie nicht durchdringen, so kündigen Sie Ihr Arbeitsverhältnis ein paar Monate vor Erreichen des Pensionsalters. Ihr Altersguthaben wird dann zu Freizügigkeitskapital und muss von der Pensionskasse auf ein Sperrkonto überwiesen werden. Es ist freilich nicht auszuschliessen, dass die Kasse sich weigern und Rechtsmissbrauch geltend machen wird. Das letzte Wort hätte der Richter. Der Ausgang wäre ungewiss, da es bis heute keinen gerichtlichen Präzedenzfall gibt. Mit einer Ausnahme: Wenn das Reglement eine vorzeitige Pensionierung vorsieht, besteht kein Anspruch auf eine Kapitalabfindung, hat das Eidg. Versicherungsgericht entschieden. Hier müsste man folglich das Kapital drei Jahre vor dem frühesten Pensionierungstermin kündigen.

Übrigens, dank der seit 1995 gesetzlich möglichen Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge lassen sich die oben geschilderten Schwierigkeiten elegant umschiffen. Das Rezept ist einfach: Man nehme bei der Pensionskasse Kapital zur Rückzahlung einer Hypothek auf. Nach vollendeter Pensionierung kann es dann problemlos anderweitig verwendet werden. Voraussetzung ist freilich auch hier, dass die Mittel drei Jahre vor der Pensionierung abgezogen werden.

Dr. Hansruedi Berger

Schmerzen?

Die Schlafhaltung ist wichtiger als Sie glauben

Die richtige Lagerung des Körpers während der Nacht ist entscheidend für Ihre Entspannung, Erholung und Gesundheit.

TEMPUR, orthopädische MATRATZEN und KISSEN gegen Rückenschmerzen, Steifigkeit, Gelenkbeschwerden, Schlafbeschwerden und Wundliegen, geben Ihnen Ihren Schlaf zurück.

TEMPUR Matratzen-Auflagen, TEMPUR Kombi-Matratzen und TEMPUR Kissen bilden die Körperform nach und bewirken optimale Druckverteilung.

Ein guter Grund für Sie TEMPUR erfolgreich und unverbindlich 30 Tage zu probieren!

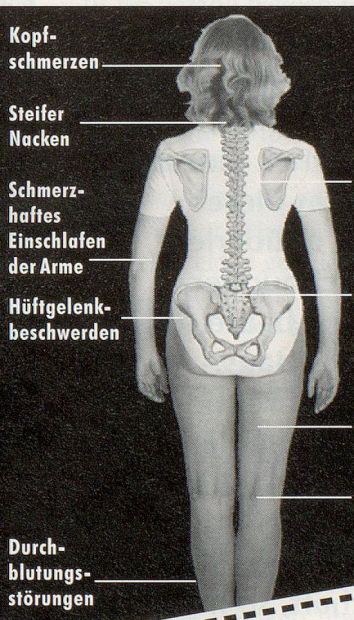

INFO-BON für schmerzloseres Schlafen

Die neuen TEMPUR - Produkte interessieren mich!

☐ Ich möchte TEMPUR gleich ausprobieren und wünsche eine telefonische Beratung.

☐ Bitte senden Sie mir näheres INFO-Material.

ze

Telefon

TEMPUR® ORTHOPÄDISCHE MATRATZEN UND KISSEN

TEMPUR-AIROFOM
Juraweg 30, 4852 Rothrist
Tel. 062-785 80 50
Fax 062-785 80 51

Fragen Sie uns, Ihren Therapeuten oder im Sanitäts-/Orthopädie-Fachgeschäft.